

Schutzkonzept Bettinaschule

II. Interventionsplan

Verfahrenshinweis: Für alle Beratungsanliegen, bei denen Unsicherheit besteht, wo sie eingeordnet werden können, steht das Beratungsteam mit regelmäßigen Sprechzeiten zur Verfügung. In der Sprechzeit ist nicht notwendig für jeden Themenbereich die richtige Person anwesend. Für eine erste Intervention ist hier aber auf jeden Fall der Raum und insbesondere auch für die Einordnung des Anliegens.

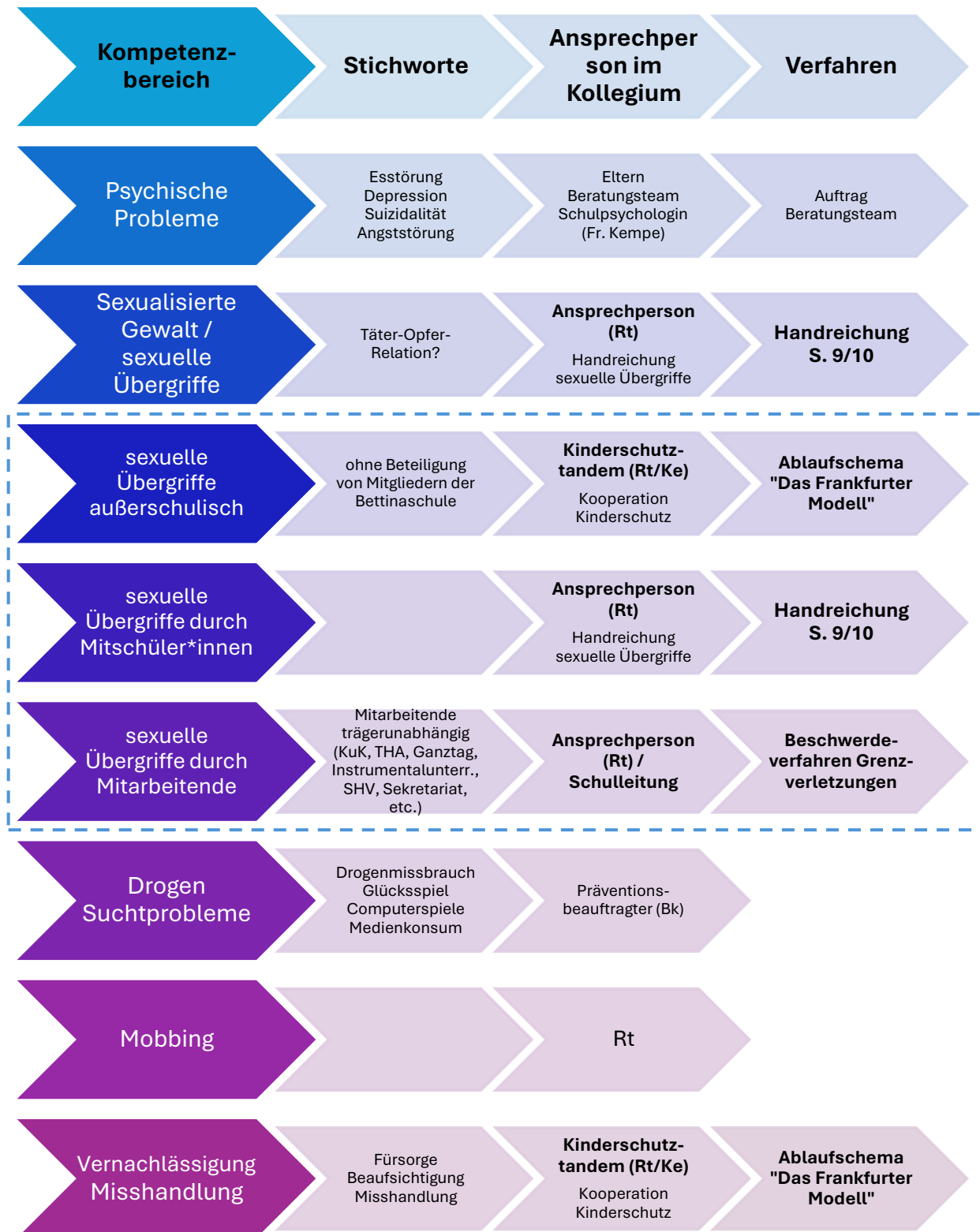
Im beigefügten Interventionsplan ist eine grobe Sortierung nach Themen und vorgesehenem Verfahrensablauf angegeben. Hier können themenspezifische Ansprechpartner*innen und Handlungsempfehlungen entnommen werden. **Fettgedruckte Hinweise** sind verpflichtende Handlungsschritte (!), die nicht dem Ermessen der Verfahrenseigentümer anheimgestellt sind. Der hauseigene Konfliktfahrplan ist in diesen Fällen dann ungültig, da sich diese Schritte unmittelbar und zwingend aus Gesetzen und Verordnungen ergeben. Die Verfahrenseinleitung unterliegt i.d.R. nicht dem Ermessen der Verfahrenseigentümer.

Wichtige Definitionen:

Sexueller Kindesmissbrauch ist der auch in der klinischen Diagnostik geläufigste Begriff. Er wird gegen körperliche und emotionale Kindesmisshandlung sowie Vernachlässigung abgegrenzt und umfasst „sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich; *Hands-On-Taten*) sowie das Vorzeigen von pornographischem Material beziehungsweise das Herstellen von pornographischen Fotos, Filmen etc. und den *Exhibitionismus (Hands-Off-Taten)* durch eine wesentlich ältere Jugendliche oder erwachsene Person. Besonders zu berücksichtigen ist, ob übergriffige Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen erfolgt sind.

Da der Begriff Missbrauch auch suggerieren könnte, es gäbe eine legitime Form des „sexuellen Gebrauchs“, wird in Fachkreisen alternativ die Bezeichnung sexualisierte Gewalt verwendet. Dieser Terminus schließt auch vulgäre Beleidigungen ein und verdeutlicht, dass solche Taten gravierende Aggressionen sind, nicht nur in den schlimmsten Fällen der Penetration und Vergewaltigung. Auch Exhibitionismus sowie körperliche Berührungen („Der hat mich so komisch angefasst“) und selbst leichte Formen des Voyeurismus („Der guckt mich immer so komisch an“) werden als Verletzung der Intimsphäre erlebt. Die hier überwiegend verwendete Bezeichnung sexueller Übergriff schließlich umfasst jede absichtliche und vom Opfer als in solcher Weise die Intimsphäre verletzend erlebte Handlung.

Eine **Kindeswohlgefährdung** liegt vor, „wenn eine gegenwärtige und zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindeswohrentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ Es wird unterschieden in Misshandlungen und Unterlassungen.



Anlage:

- Handreichung
- Ablaufschema Frankfurter Modell
- Konfliktfahrplan Bettinaschule



Ablaufschema „Das Frankfurter Modell“ zum Umgang mit Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

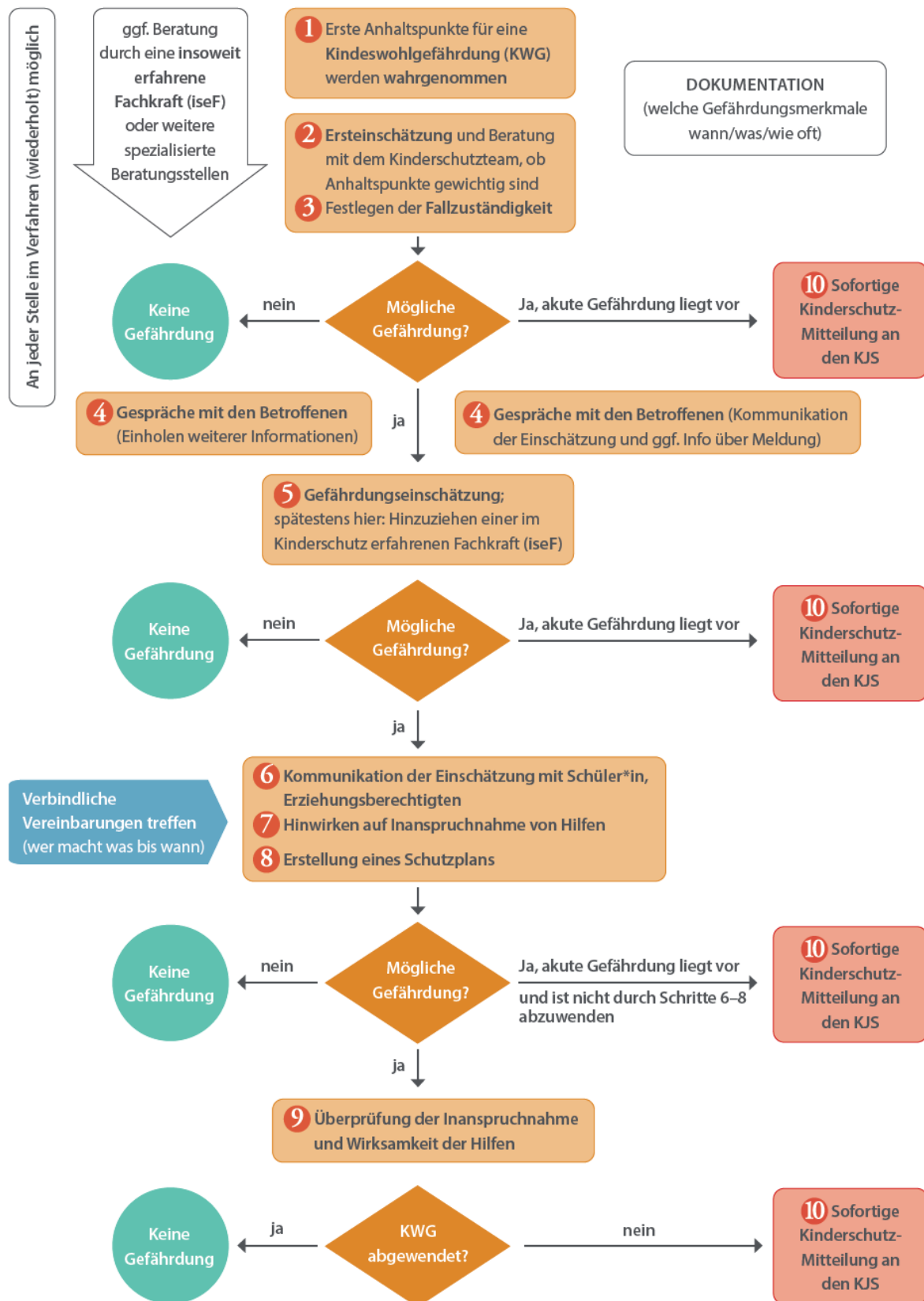




ABB. 1: SCHULISCHE MASSNAHMEN BEI VERDACHT AUF SEXUELLE ÜBERGRIFFE





FALL C:

ÜBERGRIFFE VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN UNTEREINANDER

Lehrkraft oder **Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule** erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich; sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung).

Einberufung einer Konferenz der **Klassenleitung (KL)**, **schulischen Ansprechperson** und **Schulleitung (SL)** bzgl.

- pädagogischem Vorgehen,
- Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z. B. Schulpsychologie).

Schulische Sofortmaßnahme:

in der Regel sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern erforderlich!

Gespräche der **SL** und **KL** mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Opfern und Tätern (getrennt!) über

- Hilfsmaßnahmen bzw. Sanktionen,
- pädagogische und/oder Ordnungsmaßnahmen (z. B. zur Trennung von Täter und Opfer).

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch **eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)** möglich (s. Kap. 2.e), ggf. sofortige Einschaltung des **Jugendamtes**.

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat **SL** dem **Staatlichen Schulamt (SSA)** zu berichten, das über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet; ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit Opfer und dessen **Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung**; soweit erforderlich externe Beratung.

SL und **SSA** entscheiden auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. über eine Ordnungsmaßnahme nach § 82 HSchG.

FALL D:

ÜBERGRIFFE AUF BESCHÄFTIGTE DER SCHULE

Betroffene Lehrkraft, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule und/oder **Schulleitung (SL)** erhält Kenntnis von Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung).

Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der **SL** über weiteres Vorgehen mit:

- mutmaßlichem Opfer,
- schulischer Ansprechperson sowie
- dem Staatlichen Schulamt (SSA), vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

Gespräch der **SL** mit **beschuldigter Person** und ggf. gesetzlicher Vertretung:

- Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen,
- auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen,
- Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern,
- auf Hilfsmöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schülerin oder Schüler (SuS) und evtl. mögliche strafrechtliche Verfolgung hinweisen.

Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen über die Schulleitung durch das **SSA**, wenn erforderlich.

Opfer stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die **SL** oder die schulische Ansprechperson einschließlich Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten (s. Kap. 2.c, 2.d und Anhang 5).